

# AMTSBLATT

## DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHEN



Nr. 2	Greifswald, den 28. Februar 1994	1994
-------	----------------------------------	------

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		Nr. 10) Satzung für die „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus“ Pasewalk vom 26. Juni 1991	48
Nr. 1) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Nadrensee, Krackow, Hohenholz und Pomellen zu einer Kgm. Nadrensee, Kirchenkreis Gartz-Penkun	26	<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	49
Nr. 2) Zweites Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Ev. Kirche der Union vom 5. Juni 1993	26	<b>C. Personalnachrichten</b>	50
Nr. 3) Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993	27	<b>D. Freie Stellen</b>	50
Nr. 4) Kirchengesetz über die Statistik vom 12. November 1993	31	<b>E. Weitere Hinweise</b>	50
Nr. 5) Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) vom 12. November 1993	32	Nr. 11) Buchhinweis	50
Nr. 6) Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976, vom 10. September 1993	39	Nr. 12) Berichtigung	50
Nr. 7) Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO)	41	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	
Nr. 8) Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald, vom 31. August 1992	43	Nr. 13) Meldepflicht von Aufführungen musikalischer Werke	50
Nr. 9) Satzung des Ev. Diakoniewerkes Bethanien, Ducherow, vom 25. Juni 1993	46	Nr. 14) Auslandsdienst Midlands/Großbritannien	50
		Nr. 15) Pfarrstellenbesetzung auf Cran Canaria und Fuerteventura	51
		Nr. 16) Kleines Abc der Landeskirche	51

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Nadrensee, Krackow, Hohenholz und Pomellen zu einer Kirchengemeinde Nadrensee, Kirchenkreis Gartz-Penkun.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Nadrensee, Krackow, Hohenholz und Pomellen werden zu einer Kirchengemeinde Nadrensee vereinigt.

#### § 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Nadrensee ist für die vereinigte Kirchengemeinde ein Gemeindegemeinderat zuständig.

#### § 3

Die Aufgaben des Gemeindegemeinderates Nadrensee nehmen die Mitglieder der bisherigen einzelnen Gemeindegemeinderäte bis zur Bildung des Gemeindegemeinderates Nadrensee gemeinsam wahr.

#### § 4

Die neu gebildete Kirchengemeinde Nadrensee ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

#### § 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 4.1.1994 in Kraft.  
Greifswald, den 1.2.1994 Pommersche Evangelische Kirche  
das Konsistorium

E Nadrensee Pfst. -2/93 (LS) Harder  
Konsistorialpräsident

### Nr. 2) Zweites Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Ev. Kirche der Union vom 5.6.1993

Konsistorium  
D 30433 - 38/93 Greifswald, den 12. Januar 1994

Die Kirchenleitung hat gemäß Artikel 132 (2) der Kirchenordnung die Übernahme des Zweiten Kirchengesetzes zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 am 24. September 1993 beschlossen.

Die Landessynode genehmigte durch Beschluß vom 12. November 1993 die Beschlußfassung gemäß Artikel 132 (2) der Kirchenordnung.

Nachstehend wird das Zweite Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993 abgedruckt, welches für unsere Landeskirche durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Oktober 1993 mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft gesetzt wurde.

Harder  
Konsistorialpräsident

### Zweites Kirchengesetz zur Angleichung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juni 1993

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen.

#### § 1

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBL, BEK 1983 Seite 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetz zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABL, EKD 1991 Seite 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABL, EKD 1992 Seite 373), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Dasselbe gilt, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 69 erhält folgende Fassung:

#### § 69

##### Eingeschränkter Dienst

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag in dafür bestimmten Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden. Der Umfang des eingeschränkten Dienstes muß mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entsprechen.

(2) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Erweiterung des Dienstumfanges ergeht im Zusammenhang mit der Übertragung einer Pfarrstelle. In Ausnahmefällen kann der Dienstumfang auch ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle verändert werden, wenn der Pfarrer dies beantragt und keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(3) Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß eingeschränkter Dienst allgemein oder im Einzelfall befristet werden kann.

3. Nach § 69 wird folgender § 69 a eingefügt:

#### § 69 a

##### Privatrechtliches Dienstverhältnis

In begründeten Einzelfällen kann ein Pfarrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Dienstvertragsollende den Dienst des Pfarrers betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Verfassungsrechts und des Pfarrerdienstrechts, insbesondere die Abschnitte IV und V dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit diese Bestimmungen nicht das Bestehen eines kirchengesetzlich geregelten Dienstverhältnisses voraussetzen.

#### § 2

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen (Pfarrerdienstrechtsausführungsgesetz) vom 4. Juni 1983 (MBL, BEK 1984 Seite 35), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABL, EKD 1992 Seite 373), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zuständig für Entscheidungen nach den Paragraphen 8 Absätze 3 und 4, 10 Absatz 2, 14 Absatz 2, 40 Absatz 3, 64 Absätze 3 und 4 sowie 69 Absätze 1 und 2 ist das Konsistorium (der Landeskirchenrat), für Pfarrer im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union die Kirchenkanzlei.

2. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

(zu § 69 Pfarrerdienstgesetz - Eingeschränkter Dienst)

Eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2 Satz 2 bedarf der Zustimmung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) und des Kreiskirchenrates.

§ 3

Aufgehoben werden, soweit sie nicht bereits durch frühere Bestimmungen außer Kraft gesetzt worden sind,

1. das Kirchengesetz über die Wiederbesetzung von Pfarrstellen und Kirchenbeamtenstellen in besonderen Fällen vom 15. Mai 1952 (ABl. EKD 1952 Seite 241),
2. die Verordnung über die Wiederbesetzung von aufgegebenen Pfarrstellen vom 16. Oktober 1953 (ABl. EKD 1954 Seite 3),
3. der Beschluß über die Amtstracht der kirchlichen Amtsträger vom 19. Oktober 1954 (ABl. EKD Seite 334).

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1993 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. Juni 1993

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union

(Affeld)

**Nr. 3) Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993**

Konsistorium  
F 20414-8/93

Greifswald, 6. Januar 1994

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 12. - 14. November 1993 das nachstehende Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht beschlossen, welches am 26. November 1993 verkündet wurde. Als Anlage zu diesem Kirchengesetz wird der Text des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 abgedruckt.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 14. November 1993**

§ 1

Der Stiftungsaufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche unterliegen diejenigen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die von der Landeskirche als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind.

§ 2

- (1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und
1. ihren Sitz im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche haben
  2. keiner anderen Kirche zugeordnet sind,
  3. in der Stiftungssatzung der Aufsicht der Pommerschen Evangelischen Kirche unterstellt sind,
  4. organisatorisch mit dieser Landeskirche verbunden sind oder
  5. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit ihr erfüllen können.

- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung erfolgt auf Antrag der Stiftung durch die Kirchenleitung. Die Stiftungsaufsicht nimmt das Konsistorium wahr.

§ 3

Die Stiftungsaufsicht stellt sicher, daß die kirchlichen Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den staatlichen Gesetzen und dem kirchlichen Recht und der Stiftungssatzung verwaltet werden. Sie hat die Rechte der Stiftung zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

§ 4

Für die Ausübung der Aufsicht gelten die §§ 14 - 20 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M.-V., 1993 S. 104) mit der Maßgabe, daß

a) mit Zustimmung der Stiftung einzelne Befugnisse der Stiftungsaufsicht auf nachgeordnete Aufsichtsstellen übertragen werden können und

b) die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von acht Monaten nach Schluß eines Geschäftsjahres bei der für die Aufsicht zuständigen Stelle einzureichen sind.

Die Aufsicht über Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen im Rahmen der Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den folgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

a) bei Maßnahmen nach § 87 (1) BGB oder § 11 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern,

b) bei Ablehnung von Anträgen des Stiftungsvorstandes nach a),

c) bei Maßnahmen nach § 16 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.

§ 6

(19) Nach dem Stifterwillen oder der Satzung bestehende, über die §§ 14 - 20 des Stiftungsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern hinausgehende kirchliche Aufsichtsrechte gegenüber einzelnen Stiftungen bleiben unberührt.

(2) Besondere kirchliche Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten bleiben unbeschadet der Aufsicht des Konsistoriums bestehen, soweit dies dem mutmaßlichen Stifterwillen entspricht.

§ 7

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vorstehendes vom Präses der Landessynode unter dem 14. November 1993 ausgefertigte Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Greifswald, den 26. November 1993

Die Kirchenleitung

(LS)

(Berger)

**Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
(Stiftungsgesetz-StiftG)  
vom 24. Februar 1993  
GS Meckl.-Vorpommern Gl. Nr. 401-1**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht****Teil I****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Auslegungsgrundsatz
- § 3 Stiftungsbehörde
- § 4 Stiftungsverzeichnis

**Teil II****Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

- § 5 Allgemeines
- § 6 Stiftungsgeschäft und -satzung
- § 7 Genehmigung
- § 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten
- § 9 Stiftungsvermögen
- § 10 Erträge
- § 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung
- § 12 Zweckänderung und Aufhebung
- § 13 Vermögensanfall
- § 14 Stiftungsaufsicht
- § 15 Unterrichtung und Prüfung
- § 16 Beanstandungen
- § 17 Anordnung und Ersatzvornahmen
- § 18 Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern
- § 19 Bestellung von Beauftragten
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Bekanntmachung

**Teil III****Stiftungen des öffentlichen Rechts**

- § 22 Errichtung
- § 23 Entstehung
- § 24 Rechtsvorschriften

**Teil IV****Besondere Arten von Stiftungen**

- § 25 Kommunale Stiftungen
- § 26 Kirchliche Stiftungen
- § 27 Familienstiftungen

**Teil V****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 28 Zweifel über die Rechtsnatur
- § 29 Bestehende Stiftungen
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Aufhebung bisher geltenden Rechts
- § 32 Inkrafttreten

**Teil I****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1  
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 2****Auslegungsgrundsatz**

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der wirkliche oder mutmaßliche Stifterwille in erster Linie maßgebend.

**§ 3****Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

**§ 4****Stiftungsverzeichnis**

(1) Beim Innenminister wird ein Verzeichnis aller Stiftungen geführt.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. Name,
2. Sitz,
3. Zweck,
4. Vertretungsberechtigung und Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe der Stiftung und
5. der Tag der Erteilung der Genehmigung bzw. Verleihung der Rechtsfähigkeit.

(3) Die jeweiligen Stiftungsbehörden sind verpflichtet, dem Innenminister die erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(4) Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung der Richtigkeit. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

**Teil II****Stiftungen des bürgerlichen Rechts****§ 5****Allgemeines**

Für Stiftungen des bürgerlichen Rechts bleiben die §§ 80 - 88 BGB unberührt.

**§ 6****Stiftungsgeschäft und -satzung**

(1) Das Stiftungsgesetz muß Bestimmungen enthalten über

- den Namen,
- den Sitz,
- den Zweck,
- das Vermögen,
- die Organe der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen treffen über

- Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane,
- Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Stiftungsorgane,
- Geschäftsbereich und Vertretungsmacht der Stiftungsorgane,
- Satzungsänderungen sowie Umwandlung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung,
- erwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigten,
- Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung.

(3) Soweit Bestimmungen nach Absatz 2 fehlen oder unvollständig sind,

kann die Stiftungsbehörde die Satzung bei der Genehmigung der Stiftung ergänzen. § 2 ist entsprechend anzuwenden.

### § 7 Genehmigung

(1) Die für die Entstehung erforderliche Genehmigung wird durch die Stiftungsbehörde erteilt. Die Genehmigung darf nicht unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

- a) die Stiftung das Gemeinwohl gefährden würde,
- b) die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist,
- c) durch die Stiftung Vermögen des Stifters oder seine Verwendung gesetzlich vorgeschriebener Kontrolle oder Publizität entzogen würde.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn

- a) der Hauptzweck der Stiftung in dem Betrieb oder der Verwaltung eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens besteht, das ausschließlich oder überwiegend eigennützigen Interessen des Stifters oder seiner Erben dient,
- b) das Stiftungsgeschäft den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 nicht entspricht.

### § 8 Verwaltung der Stiftung, Haftung, Kosten

(1) Die zur Verwaltung der Stiftung berufenen Organe haben für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

(2) Organmitglieder, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mitglieder, die ohne Entgelt tätig sind, haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Die Organmitglieder haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, sofern die Satzung dies vorsieht. Ist eine Behörde Stiftungsorgan, so hat die Stiftung nur die notwendigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten zu erstatten.

### § 9 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stiftungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(3) Die Stiftungen haben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Rechnung zu legen.

### § 10 Erträge

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftungen sind ausschließlich für den Stiftungszweck zu verwenden. Das gleiche gilt im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 für das Stiftungsvermögen.

(2) Erträge und Zuwendungen dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn

- a) es die Satzung vorsieht,
- b) sie zur Erfüllung des Stiftungszwecks keine Verwendung finden,
- c) dies zur Erhaltung des Stiftungsvermögens in seinem Wert geboten ist.

In den Fällen b) und c) ist die Genehmigung der Stiftungsbehörde

erforderlich.

(3) Reichen Erträge und Zuwendungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr aus, so sollen sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, sofern erwartet werden kann, daß aus den Erträgen des vergrößerten Stiftungsvermögens in absehbarer Zeit der Stiftungszweck nachhaltig erfüllt werden kann.

### § 11 Satzungsänderung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Die nach der Satzung zuständigen Organe können die Satzung ändern, wenn

- a) die Satzung dies vorsieht

oder

- b) sich die Verhältnisse seit der Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

Unter den gleichen Voraussetzungen können sie die Stiftung auflösen oder mit einer anderen Stiftung, die im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt, zusammenschließen.

(2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 ist § 2 entsprechend anzuwenden. Zu Lebzeiten des Stifters ist dessen Einwilligung erforderlich. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. In Rechte derer, die durch die Stiftung bedacht sind, darf nicht eingegriffen werden.

### § 12 Zweckänderung und Aufhebung

Maßnahmen nach § 87 BGB trifft die Stiftungsbehörde. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch mehrere Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und ihr eine Satzung geben. Mit der Zusammenlegung erlangt die neue Stiftung Rechtsfähigkeit; die zusammengelegten Stiftungen erlöschen. Mit dem Erlöschen geht das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten der zusammengelegten Stiftungen auf die neue Stiftung über. § 87 Abs. 2 und 3 BGB sind entsprechend anzuwenden.

### § 13 Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt dieses an das Land. Das Land hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck möglichst zu berücksichtigen.

### § 14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Rechtsaufsicht des Landes. Sie soll sicherstellen, daß die Stiftungen im Einklang mit den Gesetzen und mit der Satzung der Stiftung verwaltet werden.

(2) Bei Stiftungen, die unmittelbar nur private Zwecke verfolgen und nicht von einer Behörde verwaltet werden, beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 BGB und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane.

(3) Aufsichtsbehörde ist die Stiftungsbehörde.

### § 15 Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich über einzelne Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Die Stiftungsorgane sind zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen verpflichtet. Die Stiftungsbehörde kann die Verwaltung der Stiftung prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
1. die Zusammensetzung und jede Änderung der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich anzuzeigen,
  2. innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungsjahr das Kalenderjahr.

#### § 16

##### Beanstandungen

Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Stiftungsorgane beanstanden, wenn sie das Gesetz oder die Stiftungssatzung verletzen, und verlangen, daß sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

#### § 17

##### Anordnung und Ersatzvornahmen

- (1) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder die Satzung gebotene Maßnahme nicht, kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.
- (2) Kommt das Stiftungsorgan einer Anordnung nach § 16 oder Absatz 1 nicht innerhalb der Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Maßnahme auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

#### § 18

##### Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern

- (1) Die Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorganes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (2) Sie kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilig untersagen.
- (3) Vor einer Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Betroffenen und den übrigen Mitgliedern des Stiftungsorgans Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

#### § 19

##### Bestellung von Beauftragten

Wenn und soweit die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 15 - 18 nicht ausreichen, einen geordneten Gang der Verwaltung zu gewährleisten, kann sie einen Beauftragten bestellen, der die Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnimmt.

#### § 20

##### Anzeigepflicht

Der Stiftungsbehörde sind im voraus anzuzeigen

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder den Zweck der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen,
3. die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind und
4. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen.

Eine Maßnahme, die nach Satz 1 anzuzeigen ist, darf erst durchgeführt werden, wenn die Stiftungsbehörde ihre Rechtmäßigkeit bestätigt oder die Maßnahme nicht innerhalb von vier Wochen beanstanden hat. Die Stiftungsbehörde kann einer Stiftung für bestimmte Arten von anzeigepflichtigen Maßnahmen allgemein Befreiung von der Anzeigepflicht erteilen.

#### § 21

##### Bekanntmachung

die Genehmigung, das Zusammenlegen, die Auflösung, das Aufheben und die Zweckänderung von Stiftungen sind von der Stiftungsbehörde im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.

#### Teil III

##### Stiftungen des öffentlichen Rechts

#### § 22

##### Errichtung

- (1) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts wird durch Stiftungsakt (Genehmigung oder Gesetz) errichtet.
- (2) Eine Stiftung des öffentlichen Rechts kann nur für Zwecke errichtet werden, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
- (3) Die dauernd und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes muß gesichert erscheinen.

#### § 23

##### Entstehung

Zur Entstehung ist neben dem Stiftungsakt die Verleihung der öffentlichen Rechtsfähigkeit erforderlich. Dies geschieht durch einen staatlichen Hoheitsakt der Stiftungsbehörde. Ist das Land Mitstifter, wird die Rechtsfähigkeit durch die Landesregierung verliehen.

#### § 24

##### Rechtsvorschriften

Auf Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die Vorschriften des zweiten Teils entsprechend anzuwenden, es sei denn, sie beziehen sich ausschließlich auf den privatrechtlichen Charakter der Stiftung.

#### Teil IV

##### Besondere Arten von Stiftungen

#### § 25

##### Kommunale Stiftungen

- (1) Kommunale Stiftungen sind Stiftungen, deren Zweck im Aufgabenbereich einer Gemeinde, eines Amtes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt liegt und die von diesen Körperschaften verwaltet werden.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:
  1. Stiftungsbehörde ist abweichend von § 3 die Rechtsaufsichtsbehörde der jeweiligen Körperschaft.
  2. In der Vorschrift über den Vermögensfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige kommunale Körperschaft.
  3. Bekanntmachungen nach § 21 haben in der für die Stiftungsbehörde üblichen Form stattzufinden.

#### § 26

##### Kirchliche Stiftungen

- (1) Kirchliche Stiftungen sind Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet sind und

1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt sind,
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden sind oder
3. ihre Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen können.

Kirchliche Stiftungen bedürfen der Anerkennung durch die zuständige Kirchenbehörde.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit folgender Maßgabe:

1. Der Kirche bleibt es überlassen, für die Verwaltung (§§ 8 - 10) eigene Vorschriften zu erlassen. An die Stelle der Stiftungsaufsicht nach den §§ 14 - 20 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.
2. Maßnahmen nach § 12 dürfen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche durchgeführt werden. Zur Satzungsänderung nach § 11 Abs. 1 ist nicht die Zustimmung der Stiftungsbehörde erforderlich, wenn dadurch nicht der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung verlassen wird.
3. In der Vorschrift über den Vermögensanfall (§ 13) tritt an die Stelle des Landes die jeweilige Kirche.

#### § 27

##### Familienstiftungen

- (1) Familienstiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind Stiftungen, die nach dem Stiftungsgeschäft ausschließlich oder überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer oder mehrerer bestimmter Familien dienen.
- (2) Abweichend vom § 14 Abs. 2 unterliegen Familienstiftungen der Aufsicht nur soweit, als sicherzustellen ist, daß ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.

#### Teil V

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 28

##### Zweifel über die Rechtsnatur

Bestehen Zweifel über die Rechtsnatur einer Stiftung, so entscheidet darüber die Stiftungsbehörde. Kommt eine kirchliche Stiftung in Betracht, so geschieht dies nach Anhörung der betreffenden Kirche.

#### § 29

##### Bestehende Stiftungen

- (1) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Stiftungen sind außer § 7 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.
- (2) Die Stiftungen haben die nach § 4 Abs. 2 für das Stiftungsverzeichnis erforderlichen Angaben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu machen.
- (3) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen.

#### § 30

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Verpflichtungen nach den § 15 Abs. 2, § 20 sowie § 29 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000 geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Innenminister.

#### § 31

##### Aufhebung bisher geltenden Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz) vom 13. September 1990 (GBl. DDR I S. 1483 ff.), bisher weitergeltend durch Einigungsvertrag Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2,
2. die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Stiftungsgesetz vom 29. April 1991 (GVOBl. M-V S. 150).

#### § 32

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 24. Februar 1993

Der Ministerpräsident  
Dr. Berndt Seite

Der Innenminister  
Rudolf Geil

#### Nr. 4) Kirchengesetz über die Statistik vom 12. November 1993

Konsistorium  
C 12112-4/94

Greifswald, den 24.1.1994

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über die Statistik vom 12. November 1993.

Harder  
Konsistorialpräsident

#### Kirchengesetz über die Statistik vom 12. November 1993

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Anordnung und Durchführung der Kirchenstatistiken, die einheitlich in allen Gliedkirchen durchzuführen sind (EKD-Statistiken). Das Recht der Gliedkirchen, für ihre Zwecke eigene Statistiken (Gliedkirchliche Statistiken) durchzuführen, bleibt unberührt.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen.

#### § 2

##### Grundsätze und Aufgaben

- (1) Durch die Kirchenstatistik werden Daten über Massenerscheinungen aus dem kirchlichen Bereich erhoben, gesammelt, aufbereitet, dargestellt und analysiert. Die Ergebnisse der Kirchenstatistik sollen kirchliche Entwicklungen und Zusammenhänge sichtbar machen und damit eine Grundlage für Entscheidungen der kirchlichen Stellen sowie für eine sachgerechte kirchliche Öffentlichkeitsarbeit anbieten.
- (2) Die Auswertung bestehender Datenbestände (Sekundär-Statistiken) hat Vorrang vor der Durchführung von Urehebungen.

(3) Für die Kirchenstatistik gelten die Grundsätze der Neutralität, Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Die Daten werden unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken gewonnen.

### § 3

#### Anordnung von EKD-Statistiken

(1) EKD-Statistiken werden nach Anhörung der Gliedkirchen vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz angeordnet und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit den Gliedkirchen durchgeführt. Die Rechtsverordnung hat Angaben über Erhebungszweck, Erhebungsumfang, Erhebungsmethode und Periodizität der Erhebung zu enthalten.

(2) EKD-Statistiken dürfen nur dann angeordnet werden, wenn die zu erwartenden Ergebnisse in einem angemessenen Verhältnis zum Erhebungsaufwand stehen und die Informationen nicht anderweitig ermittelbar sind (z.B. durch Sekundär-Statistiken).

(3) Die angeordneten Erhebungen sind wahrheitsgemäß zu beantworten und vollständig durchzuführen. Die ausgefüllten Erhebungsvordrucke sind fristgerecht an die Erhebungsstelle weiterzuleiten.

(4) Die Ergebnisse der EKD-Statistiken werden allen Gliedkirchen, Werken und Einrichtungen nach Beendigung der Aufbereitungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

### § 4

#### Geheimhaltung

(1) Die für die Kirchenstatistik erhobenen Einzelangaben dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.

(2) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Kirchenstatistik gemacht werden, sind von den mit der Durchführung von Kirchenstatistiken Beauftragten geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschriften unter Einhaltung des Kirchengesetzes über den Datenschutz, nichts anderes bestimmt ist.

(3) Angaben, die lediglich der technischen Durchführung von Kirchenstatistiken dienen (Hilfsmerkmale), sind, sofern nicht eine sonstige Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt, zu löschen, sobald im Kirchenamt der EKD die Überprüfung der statistischen Angaben auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Sie sind von den zur statistischen Verwendung bestimmten Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Erhebungsmerkmale) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(4) Das Geheimhaltungsgebot gilt nicht für

1. Einzelangaben, die mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind.

2. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung die befragte Person vorher schriftlich eingewilligt hat.

3. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen.

4. Einzelangaben, die der befragten oder betroffenen Person nicht zuzuordnen sind.

(5) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Kirchenstatistik beauftragten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Kirchenstatistik erforderlich ist und beim Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

(6) Eine Zusammenführung von Einzelangaben aus Kirchenstatistiken oder solcher Einzelangaben mit anderen Angaben zum Zwecke der Herstellung eines Personenbezugs (Reidentifizierung) ist nicht zulässig.

(7) Erklärungen, die von einer Gliedkirche in Erfüllung ihrer

Beteiligungspflicht gemäß § 3 Abs. 2 abgegeben werden, sind keine Einzelangaben im Sinne dieses Kirchengesetzes.

### § 5

#### Zuständigkeit und Abschottung

(1) Bei der Durchführung dieses Kirchengesetzes hat das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. EKD-Statistiken in Zusammenarbeit mit den Gliedkirchen inhaltlich, methodisch und technisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln

2. auf die vereinbarungs- und termingemäße Abwicklung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von EKD-Statistiken hinzuwirken.

3. die Ergebnisse der EKD-Statistiken in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für die Evangelische Kirche in Deutschland und deren Gliedkirche zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke darzustellen und zu veröffentlichen.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt die Stelle, die die Aufgaben der Kirchenstatistik im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnimmt. Die personelle und organisatorische Trennung (Abschottung) dieser Stelle von anderen Organisationseinheiten des Kirchenamtes ist sicherzustellen.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

Die bisher regelmäßig durchgeführten Erhebungen

1. Kirchliches Leben
2. Pfarrerstatistik
3. Fortschreibung der Kirchenmitgliederzahlen,
4. Steuerstatistik
5. Wahlstatistik

werden bis zum Erlaß der nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Rechtsverordnungen in der bisherigen Form weitergeführt.

### § 7

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

#### Nr. 5) Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) vom 12. November 1993

Konsistorium  
C 20435-4/94  
Nachstehend veröffentlichen wir das

Greifswald, den 25.1.1994

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche  
in Deutschland (DSG-EKD)  
vom 12. November 1993**

**§ 1**

**Zweck und Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;

2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25 sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten; die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder

2. jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nichtautomatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken

dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die betroffene Person.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,

2. Verändern das inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten,

3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Daten an Dritte in der Weise, daß

a) die Daten durch die speichernde an die aufnehmende Stelle weitergegeben werden oder

b) Dritte von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,

4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,

5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

**§ 3**

**Datenerhebung**

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, oder  
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern

a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder

b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder

c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben,

so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nichtkirchlichen oder nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

#### § 4

##### Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist sie auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

#### § 5

##### Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen,

der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

#### § 6

##### Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind - soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

#### § 7

##### Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Dieses ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die speichernde Stelle weitzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

#### § 8

##### Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen im dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen

Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

### § 9

#### Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

### § 10

#### Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abrufermöglichst, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu mindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

### § 11

#### Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung

der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragten Stelle verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, daß die Weisung der beauftragten Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

### § 12

#### Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist unzulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

## § 13

**Datenübermittlung an sonstige Stellen**

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelten kirchlichen Stellen liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(4) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

## § 14

**Durchführung des Datenschutzes**

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, daß von den kirchlichen Stellen ja nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,
2. deren Zweckbestimmung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen
6. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erhalten eine Ausfertigung der Übersicht der automatisierten Dateien ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

## § 15

**Auskunft an die betroffene Person**

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muß oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

## § 16

**Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären,

und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

### § 17

#### Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden

### § 18

#### Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitarbeiter im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

### § 19

#### Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, daß sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

### § 20

#### Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch die Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

#### § 21 Dateienregister

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien bei dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

#### § 22 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke oder der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz (§ 18) wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind, oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

#### § 23 Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten kirchlichen Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

#### § 24 Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorseht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereiches ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,

2. Art und Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert,

3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlaß und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

#### § 25 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn

diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

#### § 26

##### Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder einsendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

#### § 27

##### Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

#### § 28

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten

dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507)

und  
2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117)  
außer Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Schmude

##### Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind.

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),

2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),

3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),

4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),

5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),

7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),

8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),

10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

**Nr. 6) Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) vom 10. September 1993**

Konsistorium  
C 11005-4/94

Greifswald, den 24.1.1994

Nachstehend veröffentlichen wir die

Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389) vom 10. September 1993 sowie die

Bekanntmachung der Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der Fassung vom 19.9.1993 vom 4. Oktober 1993.

Harder  
Konsistorialpräsident

**Verordnung zur Fortschreibung der Verordnung  
über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden  
Daten der Kirchenmitglieder mit ihren  
Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346)  
und zur Durchführung des Kirchengesetzes über die  
Kirchenmitgliedschaft vom 10. November 1976  
(ABl. EKD S. 389)**

**Vom 10. September 1993.**

Der Rat der EKD hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD folgende Verordnung beschlossen:

Die Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen vom 21. Juni 1985 (ABl. EKD S. 346) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

1. § 1 Abschnitte 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

**Abschnitt 2**

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

**Abschnitt 3**

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

- 3.1. Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2. Taufort
- 3.3. Konfession bei der Taufe
- 3.4. Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5. Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6. Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7. Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8. Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9. Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10. Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11. Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12. Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13. Konfirmationsdatum
- 3.14. Konfirmationsort
- 3.15. Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16. Firmungsdatum
- 3.17. Firmungsort
- 3.18. Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19. Ort der kirchlichen Trauung

- 3.20. Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21. Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22. Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23. Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24. Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25. Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26. Verteilbezirk
- 3.27. Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

2. Nach § 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nm. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Hannover, den 10. September 1993

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland  
- Der Vorsitzende -  
Dr. Klaus Engelhardt

**Bekanntmachung der Verordnung über die in das  
Gemeindegliederzeichnis aufzunehmenden Daten der  
Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen in der  
Fassung vom 10. September 1993.**

**Vom 4. Oktober 1993.**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

**§ 1**

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können

**Abschnitt 1  
Meldedaten des Kirchenmitgliedes**

- 1.1. Familiennamen
- 1.2. Geburtsname
- 1.3. Vornamen
- 1.4. frühere Namen
- 1.5. akademische Grade
- 1.6. Ordensname
- 1.7. Künstlername
- 1.8. Geburtsname
- 1.9. Geburtsort
- 1.10. Geschlecht
- 1.11. Staatsangehörigkeit(en)
- 1.12. gegenwärtige, frühere und künftige Anschriften,  
Haupt- und Nebenwohnung
- 1.13. Tag des Ein- und Auszugs
- 1.14. Familienstand
- 1.15. Religionszugehörigkeit

- 1.16. Stellung in der Familie (Haushaltsvorstand, Ehepartner, Kind)
- 1.17. Religionszugehörigkeit des Ehegatten
- 1.18. Datum der Eheschließung
- 1.19. Datum der Beendigung der Ehe
- 1.20. Übermittlungssperren
- 1.21. Sterbetag
- 1.22. Sterbeort
- 1.23. Beruf

### Abschnitt 2

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

Für die Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, ist auch die Aufnahme der Daten des Abschnitts 1 vorzusehen.

### Abschnitt 3

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes und seiner Familienangehörigen

- 3.1. Taufdatum (einschließlich Erwachsenentaufe)
- 3.2. Taufort
- 3.3. Konfession bei der Taufe
- 3.4. Taufspruch (Bibelstelle)
- 3.5. Datum der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.6. Ort der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.7. Konfession vor der Wiederaufnahme in die Kirche
- 3.8. Datum des Übertritts in die Kirche
- 3.9. Ort des Übertritts in die Kirche
- 3.10. Konfession vor dem Übertritt in die Kirche
- 3.11. Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.12. Ort der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft
- 3.13. Konfirmationsdatum
- 3.14. Konfirmationsort
- 3.15. Konfirmationsspruch (Bibelstelle)
- 3.16. Firmungsdatum
- 3.17. Firmungsart
- 3.18. Datum der kirchlichen Trauung
- 3.19. Ort der kirchlichen Trauung
- 3.20. Konfession bei der kirchlichen Trauung
- 3.21. Trauspruch (Bibelstelle), Dispens
- 3.22. Datum der kirchlichen Bestattung
- 3.23. Ort der kirchlichen Bestattung
- 3.24. Kirchliche Wahlausschließungsgründe
- 3.25. Kirchliche Ämter und Funktionen
- 3.26. Verteilbezirk
- 3.27. Telefonnummern (Telefonbucheintrag)

### § 2

Das Gemeindegliederverzeichnis darf im automatisierten Verfahren mit Hilfe von Ordnungsmerkmalen geführt werden. Es darf keine Aufzeichnungen persönlicher oder seelsorgerlicher Art enthalten, die in Ausübung des Seelsorgeauftrages erhoben worden sind (Seelsorgedaten). Die Daten des § 1 Abschnitt 3 Nm. 3.25 bis 3.27 werden nicht in den Datenaustausch gemäß § 17 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft einbezogen.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Hannover, den 4. Oktober 1993

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
v. Campenhausen  
Präsident

### Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD

Nachstehend geben wir die personelle Zusammensetzung der Kommission nach den Stand September 1993 bekannt:

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD  
(2. Amtsperiode vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997)

#### Vertreter der Anstellungsträger

Mitglied	Stellvertreter
OKR Helmut Herbig	OKRin Elfriede Abram
KOAR Ulrich Lange	KVD Dietrich Weiß
OKR	
Hans-Georg Nordmann	KVD Heinrich Krusholz
Präsident	
Dr. jur. Winfried Stolz	OKRin Sigrid Unkel
Friedrich Löblin	Birgit Adamek
Udo Hartig	Hans-Joachim Zieger
Barbare Hoepfner	Hanns Jasse
Martin Schempp	Helmut Hertel

#### Vertreter der Mitarbeiter

Mitglieder	Stellvertreter
Karin Plester	Christa Laporte-Goebel
Wolfgang Kahl	Christiane Kayser
Klaus Meier	Dirk Nordmann-Bromberger
Wolfgang Tichelmann	Carola Kozik
Gerhard Rait	Irene Waller-Kächele
Karl-Ernst Petri	Dr. Johannes Feldmann
Irene Braun-Vollmer	Jörg Schwieger
Dr. Karl Schönberg	Dorothee Bülow

Hannover, den 24. September 1993

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt

### Nr. 7) Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO) - Beschluß 24/93 -

Konsistorium  
B 21701 - 2/94

Greifswald, den 9.2.1994

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß 24/93 vom 11. November 1993 betr. Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (PraktO).

Harder  
Konsistorialpräsident

### Beschluß 24/93 vom 11. November 1993

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung EKV) vom 3. Dezember 1992:

## Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten

### (PraktO)

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf

- a) der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin und des Heilpädagogen während der praktischen Tätigkeit, die nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge vorauszugehen hat,
- b) der Erzieherin und des Erziehers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin bzw. Erzieher vorauszugehen hat,
- c) der Kinderpflegerin und des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin bzw., Kinderpfleger vorauszugehen hat,
- d) der Altenpflegerin, des Altenpflegers, der Familienpflegerin und des Familienpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin bzw. Familienpfleger vorauszugehen hat.

#### § 2

#### Entgelt und Verheiratenzuschlag sowie Berechnung und Auszahlung der Bezüge

(1) Das Entgelt und der Verheiratenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin und den Praktikanten für folgenden Beruf	Entgelt ab 1.9.1993 DM	Verheiratenzuschlag ab 1.9.1993 DM
Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin, Sozialpädagoge, Heilpädagogin, Heilpädagoge	1.790,46	86,90
Erzieherin, Erzieher, Altenpflegerin, Altenpfleger	1.521,77	82,78
Kinderpflegerin, Kinderpfleger	1.453,86	82,78

(2) Für die Zahlung des Verheiratenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.

(3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung entsprechend.

#### § 3

#### Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantin und des Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin bzw. des Praktikanten beschäftigten Angestellten gelten.

#### § 4

#### Kürzung der Arbeitszeit durch freie Tage

(1) Die Praktikantin und der Praktikant werden in jedem Kalenderjahr an einem Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags (§ 2 Abs. 1) von der Arbeit freigestellt. Die neu eingestellten Praktikantinnen und Praktikanten erwerben den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Praktikantenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für die Praktikantin bzw. den Praktikanten geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird die Praktikantin oder der Praktikant an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahrs nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahrs nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abgegolten werden.

#### § 5

#### Fernbleiben von der Arbeit

(1) Die Praktikantin und der Praktikant dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge.

(2) Die Praktikantin und der Praktikant sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat die Praktikantin bzw. der Praktikant eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen; sie bzw. er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger, als in der Bescheinigung angegeben ist, ist die Praktikantin bzw. der Praktikant verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

#### § 6

#### Fortzahlung des Entgelts und des Verheiratenzuschlags bei Erholungsurlaub und bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Während des Erholungsurlaubs erhalten die Praktikantin und der Praktikant das Entgelt und den Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1) weiter.

(2) Der Praktikantin und dem Praktikanten werden das Entgelt und der Verheiratenzuschlag (§ 2 Abs. 1).

a) im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- und oder Heilverfahren bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei einem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkannt,

fortgezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus.

Die Fortzahlung entfällt, wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

### § 7

#### Anwendung des § 6 Abs. 2 bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, haben die Praktikantin und der Praktikant

a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist.

b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten

und

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß sie über die Ansprüche noch nicht verfügt haben.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 6 Abs. 2 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 6 Abs. 2, erhalten die Praktikantin und der Praktikant den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über dessen Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch der Praktikantin bzw. des Praktikanten nicht vernachlässigt werden.

### § 8

#### Sonstige Arbeitsbedingungen

(1) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft, für den Erholungsurlaub sowie für die Wechselschicht- und Schichtzulage und für Zulagen nach dem Allgemeinen Vergütungsgruppenplan (Anlage 1 zur KAVO) gelten die Vorschriften sinngemäß, die für die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantin bzw. des Praktikanten beschäftigten Angestellten maßgebend sind. Dabei gilt als Stundenvergütung in Sinne des § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAVO der auf eine Stunde entfallende Anteil des Entgelts (§ 2 Abs. 1). Zur Ermittlung dieses Anteils ist das jeweilige Entgelt durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 3) zu teilen.

(2) Die Praktikantin und der Praktikant erhalten bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen die Zulagen, die für Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 6 KAVO jeweils festgelegt sind.

(3) Falls im Rahmen des Praktikantenvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. Wird der Wert der Personalunterkünfte nach den Bestimmungen des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bemessen, so ist im Falle des Satzes 1 der nach dem Tarifvertrag maßgebende Quadratmeter um 15 v. H. zu kürzen.

Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen. Kann die Praktikantin oder der Praktikant während der Zeit, für die das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortgezahlt ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht annehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(4) Die §§ 52 und 52a KAVO gelten entsprechend.

### § 9

#### Schweigepflicht

Die Praktikantin und der Praktikant unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Arbeitgeber in dem künftigen Beruf beschäftigten Angestellten.

### § 10

#### Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sich nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin bzw. dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Arbeitsrechtsregelungen etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1993

Arbeitsrechtliche Kommission der  
Evangelischen Kirche der Union

gez. Müggenburg  
(Vorsitzender)

#### Nr. 8) Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung, Greifswald, vom 31. August 1992

Konsistorium

F 31601 Odebrecht-7/93

Greifswald, den 15.2.1994

Nachstehend wird die Satzung der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald vom 31. August 1992 abgedruckt, die gemäß Artikel 152 (4) der Kirchenordnung nach Anhörung der Diakonischen Konferenz durch Beschluß der Kirchenleitung vom 18. Dezember 1992 bestätigt wurde.

Härder

Konsistorialpräsident

#### Satzung

#### der Johanna-Odebrecht-Stiftung Greifswald

Präambel

Die Kirche verkündigt in Wort und Tat die Liebe Gottes, die in Jesus Christus zur Welt gekommen ist.

Aus Verkündigung und Zeugnis, aus Anbetung und Fürbitte erwächst als Antwort der Dienst der Liebe, der dem einzelnen und der Kirche in allen ihren Lebensbereichen aufgetragen ist.

Diakonie ist Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesus Christi. Dieser Dienst gilt dem Menschen in seinen leiblichen, geistigen, seelischen und sozialen Nöten. Als ganzheitlicher Dienst richtet er sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen.

Diakonie ist eine Grundfunktion des Glaubens und der christlichen Gemeinde; Diakonie in ihren mannigfaltigen Formen ist unaufgebbare Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi.

Durch Testament von Johanna Odebrecht ist die kirchliche Stiftung errichtet. In Fortführung dieser Bestimmungen wird für die kirchliche Johanna-Odebrecht-Stiftung folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Zweck

In Ausübung des kirchlich diakonischen Auftrages der Johanna-Odebrecht-Stiftung werden als kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke insbesondere Alten- und Pflegeheim, Krankenhaus und Schule für Geistigbehinderte fortgeführt, unterhalten und ausgebaut.

### § 2 Diakonischer Charakter

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

### § 3 Mittel der Stiftung

(1) Die Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt. Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kuratoriums erhalten keine Bezüge und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Gremien auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung, ausgenommen Aufwandsentschädigungen.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind  
Verwaltungsrat,  
Kuratorium und  
Hausvorstand.

### § 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wird gebildet für die Dauer von sechs Jahren durch Entsendung je eines Mitglieds von  
der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche,  
der Diakonischen Konferenz in der Pommerschen Evangelischen Kirche,  
der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V.,  
dem Kreiskirchenrat Greifswald Stadt,  
dem Kreiskirchenrat Greifswald Land,  
dem Kreisdiakonischen Werk der Kirchenkreise Greifswald-Stadt und Greifswald-Land e.V.,  
der Stadtverwaltung der Hansstadt Greifswald,  
der Kreisverwaltung des umliegenden Landkreises,  
der Evangelischen Hospitalvereinigung Vorpommern e.V., und von zwei Mitgliedern  
durch den Gemeindekirchenrat Greifswald St. Nicolai (Dom), von denen einer ein Pfarrer sein soll.

Der Landespfarrer für Diakonie, der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter sind Mitglieder des Verwaltungsrates.

Zwei weitere Mitglieder kann der Verwaltungsrat für die gleiche Dauer kooptieren.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die weiteren Mitglieder des Kuratoriums und die Mitglieder des Hausvorstandes mit beratender Stimme teil, falls nicht der Verwaltungsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt. Ebenfalls kann der Verwaltungsrat zu den Sitzungen Berater hinzuziehen.

(3) Durch Wahl in das Kuratorium scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus. Das jeweilige Gremium entsendet dann ein neues

Mitglied für die gleiche Dauer in den Verwaltungsrat, soweit es nicht Mitglied des Verwaltungsrates gemäß Absatz (1) wird.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben bis zu seiner Neubildung im Amt.

### § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
2. Entlastung der Jahresrechnung unter Beachtung des vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer erstellten Prüfungsberichtes;
3. Entgegennahme von Berichten des Kuratoriums und des Hausvorstandes;
4. Beratung und Beschlußfassung über eingegangene Anträge;
5. Änderung der Satzung;
6. Auflösung der Einrichtung.

### § 7 Geschäftsführung des Verwaltungsrates

(1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für Wahlen. Sollte bei zwei Wahlgängen jeweils Stimmengleichheit erreicht werden, entscheidet ein vom Vorsitzenden zu ziehendes Los.

(4) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(5) Auflösung der Stiftung bedarf der Beschlußfassung an zwei nicht am gleichen Tage stattfindenden Sitzungen und jeweils der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

### § 8 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein und stellt die vorläufige Tagesordnung auf.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal in jedem Jahre schriftlich einzuberufen mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(3) Der Verwaltungsrat ist weiterhin unverzüglich einzuberufen, wenn das Kuratorium oder drei Mitglieder des Verwaltungsrates dieses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die Einladung ist mit Angabe der Gründe spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich zuzustellen.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, des Kuratoriums und des Hausvorstandes erhalten eine Ausfertigung. Nachdem die Niederschrift genehmigt ist, ist sie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

### § 9 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs, höchstens acht Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat gemäß § 6 Ziffer 1 auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so ist vom

Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung eine Nachwahl zu vollziehen. Verringert sich die Zahl der Mitglieder unter sechs, kann das Kuratorium bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates sich vorläufig durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen.

(3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Hausvorstandes mit beratender Stimme teil, falls das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Ebenfalls kann das Kuratorium zu den Sitzungen Berater hinzuziehen.

### § 10

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(2) Das Kuratorium tritt mindestens alle sechs Monate zusammen. Es ist vom Vorsitzenden außerdem einzuberufen, wenn triftige Gründe dies erfordern oder der Hausvorstand dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Im übrigen gelten § 7 Absätze (1), (2) und (3), § 8 Absätze (1), (2), und (3) sinngemäß sowie § 8 Absz (4) mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Kuratoriums und des Hausvorstandes je eine Ausfertigung erhalten.

Schriftliche Befragung und Abstimmung ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3) Das Kuratorium vertritt die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten, soweit diese nicht durch diese Satzung dem Verwaltungsrat oder dem Hausvorstand übertragen sind, insbesondere:

1. Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes;
2. Abnahme des Jahresabschlusses und Vorbereitung der Entlastung;
3. Führen der Verhandlungen mit den jeweiligen Kostenträgern;
4. Beschlußfassung über notwendige bauliche Veränderungen und Neubauten;
5. die Aufnahme von Anleihen;
6. die Beschlußfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum;
7. Annahme von Geschenken und Vermächtnissen, mit denen die Einrichtung verpflichtende Bedingungen verbunden sind;
8. Entgegennahme von Berichten des Hausvorstandes;
9. die Anstellung und Entlastung der Mitglieder des Hausvorstandes und weiterer leitender Mitarbeiter, die in der Geschäftsordnung benannt sind.

(4) Das Kuratorium kann, wenn es dringlich ist, auch die Aufgaben des Verwaltungsrates gemäß § 6 mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6 wahrnehmen; die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Verwaltungsrat.

(5) Das Kuratorium hat die Beratungen des Verwaltungsrates vorzubereiten.

### § 11

#### Der Hausvorstand

Den Hausvorstand bilden der Vorsteher, der Leiter der Verwaltung, der Leitende Arzt und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium berufen werden.

### § 12

#### Der Vorsteher

Der Vorsteher ist verantwortlich für die geistlich, seelsorgerliche Betreuung der Mitarbeiter, Patienten und Heimbewohner sowie der Schüler.

Er hat für ein reges geistliches Leben, insbesondere auch für regelmäßige Gottesdienste und Andachten zu sorgen.

Er führt den Vorsitz im Hausvorstand und leitet dessen Beratungen.

Der Vorsteher wird in die im Kirchenkreis Greifswald Stadt bestehende Pfarrstelle der Odebrecht-Stiftung durch das Kuratorium berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium.

### § 13

#### Der Leiter der Verwaltung

Der Leiter der Verwaltung ist verantwortlich für die Führung der gesamten Verwaltung.

Hierzu gehört insbesondere eine ordnungsmäßige Buchführung sowie ein geordnetes Rechnungswesen und die Fertigung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes und des Jahresabschlusses der Rechnung.

### § 14

#### Weitere Mitglieder des Hausvorstandes

Die Verantwortungsbereiche der anderen Mitglieder des Hausvorstandes werden auf Vorschlag des Hausvorstandes durch das Kuratorium bestimmt.

### § 15

#### Aufgaben des Hausvorstandes

(1) Der Hausvorstand hat in Ausführung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes die laufenden Geschäfte der Stiftung zu erledigen.

(2) Die Anstellung der Mitarbeiter und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse ist Angelegenheit des Hausvorstandes.

(3) Die Mitglieder des Hausvorstandes und die anderen Leiter der Arbeitsbereiche werden vom Kuratorium angestellt; das gleiche gilt für die Beendigung deren Arbeitsverhältnisse.

(4) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Kuratorium erlassen wird.

### § 16

#### Konfessioneller Charakter der Einrichtung

Die Mitglieder des Hausvorstandes und weitere leitende Mitarbeiter, die in der Geschäftsordnung benannt sind, müssen der evangelischen Kirche angehören.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Kuratoriums und die übrigen Mitarbeiter der Einrichtung sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet.

### § 17

#### Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung ist durch den Verwaltungsrat das Vermögen an die Pommersche Evangelische Kirche für ausschließlich und unmittelbar diakonische Zwecke zu übertragen.

Greifswald, den 31. August 1992

Wilhelm Wendt/Vorsitzender des Kuratoriums

Thomas Fuhrmann/Mitglied des Kuratoriums

Horst Maladinsky/Mitglied des Kuratoriums

Jürgen Hanke/Mitglied des Kuratoriums

Vorstehende Satzung wird mit Beschluß der Kirchenleitung der Pommerschen

Evangelischen Kirche vom 18. Dezember 1992 genehmigt.

Berger  
Bischof (LS)

**Nr. 9) Satzung des Ev. Diakoniewerkes Bethanien,  
Ducherow, vom 25. Juni 1993**

Konsistorium  
F 31601 Bethanien Ducherow-4/93 Greifswald, den 15.2.1994

Nachstehend wird die Satzung des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien, Ducherow vom 18. März 1993 abgedruckt, die gemäß Artikel 152 (4) der Kirchenordnung nach Anhörung der Diakonischen Konferenz durch Beschluß der Kirchenleitung vom 25. Juni 1993 bestätigt wurde:

Harder  
Konsistorialpräsident

**Satzung  
des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien, Ducherow**

**Präambel**

Die mit eigener Rechtsfähigkeit ausgestatteten Stiftungen „Bughagenstift Ducherow“ (1866) und „Evangelische Diakonissen-Anstalt Bethanien Stettin-Neutorney“ (1869) haben sich gemäß Satzung vom 25. Februar 1980 zu einer gemeinsamen Stiftung mit dem Namen „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien in Ducherow“ zusammengeschlossen. Diese Stiftung ist Rechtsnachfolger der beiden genannten Stiftungen.

Um den rechtlichen und diakonischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, erhält die Satzung nunmehr folgende Fassung:

**§ 1. Name und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelisches Diakoniewerk Bethanien Ducherow“. Sie hat ihren Sitz in Ducherow.

2. Sie ist eine selbständige, rechtsfähige Stiftung privaten Rechts und ist als Evangelische Stiftung anerkannt durch Bestätigung der Kirchenleitung gemäß Artikel 152 (3) der Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche Greifswald (jetzt: Pommersche Evangelische Kirche) vom 9. Mai 1980.

**§ 2. Aufgaben und evangelischer Charakter der Stiftung**

1. Die Stiftung hat die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen den Dienst der christlichen Liebe auszurichten und damit in Wort und Tat das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Sie steht in der Tradition der Diakonissen-Mutterhäuser Kaiserswerther Prägung.

2. Die Stiftung fördert diakonische Lebens-, Glaubens- und Dienstgemeinschaft und unterhält dazu Einrichtungen für das gottesdienstliche Leben. Zur Erfüllung der unmittelbar diakonischen Aufgaben unterhält und nutzt die Stiftung Einrichtungen zur Förderung, Rehabilitation, Betreuung und Pflege von Menschen aller Altersstufen, die der Hilfe und Fürsorge bedürfen.

3. Die Stiftung ist ein rechtlich selbständiges Werk im Sinne der Artikel 150-152 der Kirchenordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche. Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

**§ 3. Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4. Rechnungslegung, Prüfung und Wirtschaftsplan**

1. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus

- Erträgen des Stiftungsvermögens
- Leistungsentgelten und Pflegekostensätzen
- Zuschüssen der öffentlichen Hand
- Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen
- kirchlichen Beihilfen.

2. Dem Stiftungskapital wachsen nur die Mittel zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung kann zur nachhaltigen Förderung der satzungsmäßigen Zwecke ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies steuerlich zulässig ist.

3. Die Verwendung aller Mittel ist für jedes Kalenderjahr in einer Vermögens- und Ergebnisrechnung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger kaufmännischer Rechnungslegung nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist zu prüfen.

4. Vor Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Wirtschaftsplan unter Einschluß auch des Stellenplanes für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen.

**§ 5. Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

2. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens zu wahren und zu fördern.

3. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist nach Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet, nicht mehr möglich; die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit Erreichung des Pensionsalters.

4. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

**§ 6. Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern, von denen je eines von der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche, vom Diakonischen Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. und von der Pommerschen Genossenschaft des Johanniterordens entsandt werden.

Die Mitgliedschaft der übrigen Mitglieder des Kuratoriums wird durch Kooptierung seitens des Kuratoriums begründet. Dabei sollen die Mitarbeiterschaft, der Kirchenkreis, die Kirchengemeinde, benachbarte diakonische Einrichtungen und der Johanniterorden berücksichtigt werden.

In Fortführung einer Tradition der Diakonissenanstalt Bethanien Stettin-Neutorney hat die Familie v. Quistorp das Recht, ein weiteres Mitglied des Kuratoriums mit Sitz und Stimme zu benennen.

Dem Kuratorium können nur Personen angehören, die Mitglieder der evangelischen Kirche oder einer anderen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. zusammengeschlossenen Kirchen sind.

2. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet für entsandte und kooptierte Mitglieder nach 6 Jahren oder durch Rücktritt. Die Mitgliedschaft endet

ferner, wenn die Voraussetzungen für Entsendung oder Kooptation entfallen.

3. Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Der Vorsteher und der Verwaltungsleiter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

#### § 7. Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium überwacht die Geschäfte der Stiftung, führt die Aufsicht über die Leitung des Diakoniewerkes und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.

2. Aufgaben des Kuratoriums sind daher

- Die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen
- Überwachung des Vorstandes der Stiftung einschließlich Anstellung bzw. Entlassung von Vorsteher und Verwaltungsleiter
- Entgegennahme der vom Vorstand jährlich zu erstattenden Berichte
- Bestellung des Abschlußprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses
- Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes - Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- Genehmigung von An- und Verkauf sowie der Belastung von Grundstücken und die Ausführung von Neubauvorhaben, wenn hierbei der Betrag von 100.000,- DM überschritten wird.
- Genehmigung über die Aufnahme von Darlehen, die 100.000,- DM überschreiten
- Genehmigung von Beschlüssen über die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung
- Genehmigung der Aufgabe von Arbeitsgebieten
- Beschlußfassung gemäß § 13 (1) über Änderung dieser Satzung, Änderung des Stiftungszweckes, Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

3. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt das Kuratorium die Stiftung gerichtlich und außerordentlich. Es handelt hierbei durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter oder durch einen von beiden und ein weiteres Kuratoriumsmitglied.

#### § 8. Sitzungen des Kuratoriums

1. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Es ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

2. Das Kuratorium ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.

3. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlußfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

4. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.

5. In Eilfällen kann der Vorsitzende den Mitgliedern des Kuratoriums ausnahmsweise bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Fall ist stets die Zustimmung von wenigstens 2/3 der

Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorstand vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Kuratoriums aufzunehmen.

6. Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben - auch zur abschließenden Erledigung - übertragen.

7. Im übrigen gibt sich das Kuratorium eine Geschäftsordnung.

#### § 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsteher des Diakoniewerkes und zweier vom Kuratorium berufenen Personen. Je zwei Mitglieder vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.

2. Der Vorsteher wird vom Kuratorium berufen und soll ordinierter Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

#### § 10. Aufgaben des Vorstandes, Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsteher oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wovon einer der Vorsteher sein muß, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und ist in seiner Tätigkeit dem Kuratorium verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, daß der in § 2 genannte Zweck erfüllt wird und der evangelische Charakter der Stiftung gewahrt bleibt.

3. Der Vorstand gibt dem Kuratorium die gewünschten Auskünfte über alle Angelegenheiten der Stiftung. Über wichtige Vorgänge und Entwicklungen hat er von sich aus das Kuratorium zu unterrichten. Er bereitet die Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus, falls nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Vorstand tritt unter Leitung des Vorstehers zu regelmäßigen Vorstandssitzungen mindestens einmal monatlich zusammen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand soll leitende Mitarbeiter der Stiftung zu seinen Beratungen über wichtige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches hinzuziehen. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

#### § 11. Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Kuratoriums und des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

#### § 12. Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder eine Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, können nur in einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand gefaßt werden. Für Einberufung und Anlauf der Sitzung gilt § 8 sinngemäß. Es müssen jeweils mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beider Organe anwesend sein. Beschlüsse gemäß Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2. Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche.

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen nach Erfüllung aller Verpflichtungen an das Diakonische Werk in der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zuzuführen.

### § 13. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Monat nach Eingang der stiftungsrechtlichen Genehmigung bei der Stiftung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 25. Februar 1980.

Ducherow, den 18. März 1993

Für das Kuratorium des Evangelischen Diakoniewerkes Bethanien

Harder  
(Vorsitzender des Kuratoriums)

Dr. Martin  
(Vorsteher)

Vorstehende Satzung wird mit Beschluß der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1993 genehmigt.

Berger  
Bischof (LS)

### Nr. 10) Satzung für die „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus“, Pasewalk vom 26. Juni 1991

Konsistorium  
F 20414 Hosp. Pasewalk-7/93

Greifswald, den 15.2.1994

Nachstehend wird die Satzung für die „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus“ vom 26. Juni 1991 abgedruckt, die gemäß Artikel 152 (4) der Kirchenordnung nach Anhörung der Diakonischen Konferenz durch Beschluß der Kirchenleitung vom 14. September 1993 bestätigt wurde.

Harder  
Konsistorialpräsident

### Satzung für die „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus“

#### Name und Rechtsfähigkeit der Stiftung

##### § 1

1. Die Stiftung trägt den Namen „Geistliche Stiftung St. Georg und St. Spiritus“.

2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

#### Sitz der Stiftung

##### § 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Pasewalk.

#### Zweck der Stiftung

##### § 3

1. Die Stiftung hat den Zweck, Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe

zubetreiben auf Grundstücken und in Gebäuden, die zum Stiftungsvermögen gehören.

Die Arbeit geschieht im Geiste christlicher Liebestätigkeit auf den Grundlagen des biblischen Evangeliums.

Die Stiftung ist Mitglied im Diakonischen Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. in Greifswald als einem anerkannten Freien Wohlfahrtsverband.

2. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### Organ der Stiftung

##### § 4

Die Stiftung wird von einem ehrenamtlich tätigen Kuratorium geleitet, verwaltet und vertreten.

##### § 5

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 4, höchstens 7 Personen, und zwar

a) einem Vertreter des Kirchenkreises Pasewalk, der vom Kreiskirchenrat entsandt wird,

b) zwei Vertretern der Kirchengemeinde Pasewalk, die vom Gemeindegemeinderat entsandt werden; davon sollte einer ein Pasewalker Gemeindepfarrer sein,

c) einem Vertreter des Evangelischen Konsistoriums Greifswald, der von diesem entsandt wird,

d) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Kuratorium berufen werden.

2. Beratende Mitglieder des Kuratoriums können berufen werden. Unter ihnen sollte ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Pommerschen Evangelischen Kirche e.V. Greifswald sein.

3. Die Bestellung bzw. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellung bzw. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Kuratoriums bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, durch Rücktritt, durch Ausscheiden aus den Entsendungs-Gremien oder durch Abberufung der berufenen Mitglieder durch das Kuratorium aus wichtigem Grund.

5. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtszeit aus dem Kuratorium aus, so entsenden die Entsendungsgremien oder das Kuratorium beruft für den Rest der Amtszeit bzw. für die Vakanz ein Ersatzmitglied.

6. Das Kuratorium wählt aus sich heraus den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren.

##### § 6

Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe:

1. über die Verwaltung und Nutzung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes zu entscheiden,

2. die von der Leitung vorzulegenden Wirtschaftspläne und Finanzpläne zu beraten und festzustellen,

3. den oder die unabhängigen Rechnungsprüfer zu bestellen, die nur Wirtschaftsprüfer oder Treuhandstellen eines Diakonischen Werkes sein können,

4. die geprüfte Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung zu beschließen,

5. den Jahresbericht zu erstellen und ihn den Entsendungsgremien vorzulegen,

6. etwa notwendig werdende Satzungsänderungen, Stiftungsänderungen oder die Stiftungsauflösung zu beschließen

#### § 7

1. Den Vorsitz in den Beratungen des Kuratoriums führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

2. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

3. Die Sitzungen des Kuratoriums sollen so oft stattfinden, wie es sachlich erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben. Zu den Sitzungen ist zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch den Vorsitzenden schriftlich einzuladen unter Angabe der Tagesordnung. Über die Sitzungen, im besonderen über die Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen. Der Text des Protokolls wird den Mitgliedern des Kuratoriums unmittelbar nach den Sitzungen zugestellt und auf der folgenden Sitzung durch Beschlußfassung bestätigt.

#### § 8

1. Das Kuratorium hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

2. Die Einrichtung ist durch einen fachlich qualifizierten Leiter zu leiten. Dieser wird vom Kuratorium bestellt und ist in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich alleinvertretungsberechtigt im Sinne vom § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestellung des Leiters der Einrichtung kann jederzeit vom Kuratorium widerrufen werden.

3. Der Leiter der Einrichtung hat im Rahmen seiner Geschäfts- und Wirtschaftsführung bei

a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und Gebäuden,

b) Erweiterung und Veränderung der Einrichtung oder Beteiligung an anderen Einrichtungen

die Genehmigung des Kuratoriums einzuholen.

4. Dem Kuratorium steht das Recht zu, für die Geschäfts- und Wirtschaftsführung allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen, zu deren Einhaltung der Leiter der Einrichtung nach Maßgabe der Erfordernisse der jeweiligen Sach- und Fachgegebenheiten verpflichtet ist.

#### § 9

Das Kuratorium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch zwei seiner Mitglieder, eines dieser Mitglieder muß der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.

Die Kuratoriumsmitglieder weisen sich durch Urkunde der Stiftungsaufsichtsbehörde aus.

### Vermögen und Erträge der Stiftung

#### § 10

1. Das Stiftungsvermögen sind Ländereien, Waidflächen, Grundstücke und Gebäude.

2. Zur Erfüllung ihres Zweckes dienen

a) Erträge aus dem Stiftungsvermögen

b) Erträge aus Dienstleistungen

c) Zuschüsse der öffentlichen Hand wie Kommune, Land, Bund

d) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur Mittel zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.

4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

### Satzungsänderungen, Stiftungsänderungen, Auflösung der Stiftung

#### § 11

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, einer Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von Zwei-Drittel der Mitglieder des Kuratoriums. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Kirchenleitung und der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

#### § 12

Bei Auflösung der Stiftung darf das Vermögen nur zu den in § 3 genannten Zwecken oder für gleichartige diakonische Aufgaben verwendet werden. Es fällt zunächst an die Kirchengemeinde St. Marien und St. Nikolai zu Pasewalk mit allen Rechten und Pflichten. Wenn diese die Annahme ablehnt, kann ein anderer Rechtsträger im Raum der Kirche oder der Diakonie bestimmt werden.

#### § 13

Diese in der vorliegenden Fassung vom Kuratorium in seiner Sitzung am 12. Dezember 1991 beschlossene Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 28. Oktober 1988.

Pasewalk, den 26. Juni 1991

Hoefl  
Vorsitzender

Hirsch  
Mitglied des Kuratoriums

Die vorstehende Satzung wird mit Beschluß der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 14. September 1993 genehmigt.

Greifswald, den 29. Oktober 1993

(LS)

Berger  
Bischof

### B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

## C. Personalmeldungen

### Ordiniert:

wurde am 5.12.1993 der Kandidat Stefan Busse in der Kirche zu Pütte durch Bischof Berger.

### Entsandt:

wurde Pfarrer Stefan Busse mit Wirkung vom 1.9.1993 in die Pfarrstelle Pütte (mit Diensten im Kirchenkreis Barth), dadurch wird das Dienstverhältnis als Pfarrer begründet.

### In den Wartestand versetzt

Pfarrer Klaus-Peter Lüdke, Wiek auf Rügen, zum 1.2.1994 gemäß § 58 Pfarrerdienstgesetz.

## D. Freie Stellen

## E. Weitere Hinweise

### Nr. 11) Buchhinweis

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben im Januar 1994 einen Sammelband veröffentlicht, der sich für eine Beteiligung am Produktiveigentum einsetzt. Danach sollen Arbeitnehmer Möglichkeiten erhalten, am Produktivvermögen ihrer Betriebe und Firmen beteiligt zu werden. Die Kirchen sind der Ansicht, daß eine solche Beteiligung breiter Bevölkerungskreise am Produktivvermögen einen Beitrag leisten kann, einerseits um Investitionen im Osten zu erleichtern und Arbeitsplätze zu schaffen, andererseits um die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Westen zu stabilisieren.

Während die Vermögensteilung vor allem im Westen Deutschlands seit Anfang der 50er Jahre deutlich verbessert werden konnte, ist der große Teil des Betriebsvermögens in Deutschland jedenfalls nach wie vor in der Hand eines vergleichsweise geringen Prozentsatzes der Bevölkerung. Trotz mancher positiver Ansätze ist der Durchbruch bei der Vermögens- und Eigentumbildung in Arbeitnehmerhand noch keineswegs erfolgt. Auf diesem Hintergrund geht es den Kirchen um zwei Dinge, zum einen um eine breitere Vermögensteilung und zugleich aber auch um die Erhaltung der Attraktivität des Industriestandortes Deutschland. Mit dem Sammelband wollen die Kirchen auf diese Probleme, aber auch auf Lösungsmöglichkeiten hinweisen. Sie wollen ein Signal setzen und zu einer aufgeschlossenen Diskussion einladen.

Die Kirchen verweisen bei ihrem vermögenspolitischen Vorstoß auf die christliche Auffassung vom Menschen. Sie „geht davon aus, daß der Mensch durch seine Arbeit die Voraussetzung dafür schafft, seinem Schöpfungsauftrag gerecht zu werden. In dieser Sicht ist der Mensch das eigentlich bewegende Subjekt des Wirtschaftslebens“. Eine Gesellschaft ist, so wird unterstrichen, umso stabiler, je mehr Bürger an wichtigen Entwicklungen und Vorgängen aktiv beteiligt sind.

Wir legen diesem Schreiben ein Exemplar des Sammelbandes bei. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in Ihrem Bereich auf die Veröffentlichung und ihre Überlegungen und Vorschläge aufmerksam machen könnten. Das Buch ist im Buchhandel erhältlich. Es kostet 17,80 DM.

### Nr. 12) Berichtigung

Im ABl. 12/93 S. 12, XII. KiKrs. Stralsund, lfd. Nr. 12 muß es heißen: ... Stralsund, Auferstehungskirche (nicht mehr Grünhufe) ... 18437 Stralsund, Lindenallee 35 (nicht mehr Parkstr.)

Wir bitten um Berichtigung.

## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

### Nr. 13) Meldepflicht von Aufführungen musikalischer Werke

Konsistorium

B 32201-1/94

Greifswald, den 15.1.1994

Zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenmusiker gibt es einen Pauschalvertrag zwischen der EKD und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten pauschal abgegolten wird.

Das bedeutet für uns vor Ort:

1. Alle Programme von kirchenmusikalischen Veranstaltungen (keine Programmhefte oder Jahresprogramme) müssen 3-fach geschickt werden an LKMD Günter Wehmer, Friedrich-Engels-Str. 26, 18437 Stralsund.

2. Es müssen die Quartale eingehalten werden.

1. April (Programme von Januar bis März),

1. Juli (Programme von April bis Juni),

1. Oktober (Programme von Juli bis September),

1. Januar (Programme von Oktober bis Dezember).

3. Die Programme müssen folgende Angaben enthalten:

(handschriftliche Notiz genügt)

a) Ort und Datum der Veranstaltung

b) Adresse des Veranstalters (Stempel)

c) Verlag der aufgeführten Werke, evtl. Bearbeiter oder Herausgeber.

Veranstalter, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, können mit einer Vertragsstrafe von Seiten der GEMA belegt werden.

Wehmer

Landesmusikdirektor

### Nr. 14) Auslandsdienst Midlands

In der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien ist die Pfarrstelle

#### Midlands - mit Dienstsitz in Birmingham

zum 1. Juli 1995 durch Wahlverfahren zu besetzen. Zum Pfarramtbereich gehören die Gemeinden in Birmingham, Coventry, Derby, Leicester und Nottingham.

Gesucht wird ein/e Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung, der/die Freude an der Seelsorge - besonders an älteren Gemeindegliedern - mitbringt.

Ökumenische Aufgeschlossenheit wird erwartet. Gottesdienste und Amtshandlungen werden in deutscher und englischer Sprache gehalten (ein bis zu 2-monatiger Sprachkurs wird vor Dienstantritt ermöglicht).

Der Besitz des Führerscheins und Fahrpraxis sind zur Wahrnehmung des Dienstes im ausgedehnten Pfarramtbereich erforderlich.

Anfragen und Bewerbungen bitte an das

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
Tel. 0511/2796-127 oder -128

Bewerbungsfrist:  
31.3.1994 (Eingang im Kirchenamt)

#### Nr. 15) Pfarrstellenbesetzung auf Gran Canaria und Fuerteventura

Wer hat Freude an Pionierarbeit im Freizeitbereich und an einer Verkündigung ganz besonderer Art?

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für die Pfarrstelle auf Gran Canaria und Fuerteventura „Seelsorge im Tourismusbereich“ möglichst zum 1. Dezember 1994 einen erfahrenen Pfarrer/eine erfahrene Pfarrerin.

Von den Bewerbern oder Bewerberinnen wird erwartet

- Fähigkeit auf Menschen zuzugehen
- Freude am häufigen Predigtendienst in einer wunderschönen Kirche, die für viele christliche Gemeinschaften offen ist (Templo Oekumenico),
- Offenheit gegenüber der Vielseitigkeit evangelischer Frömmigkeit,
- Phantasie und Engagement, neue Formen der freizeitbezogenen Arbeit zu entwickeln,
- Ideen, wie die christliche Botschaft auch in nichtchristlichen Medien ansprechend vermittelt werden kann,
- Bereitschaft zur seelsorgerlichen Arbeit in sozialen Konfliktsituationen,
- Kollegialität mit dem Pfarrer der Deutschsprachigen Evangelischen Kirche in der Provinz Las Palmas mit Sitz in Las Palmas,
- Freude und Interesse auch für die anfallenden Verwaltungsaufgaben.

Wegen des besonderen Akzentes dieser Arbeit ist die Pfarrstelle eine Pfarrstelle der EKD, die zunächst auf drei Jahre besetzt werden soll. Sie ist leider für eine Familie mit Kindern nicht geeignet. In Playa del Ingles steht eine Dienstwohnung zur Verfügung.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover.

**Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des 30. April 1994.**

#### Nr. 16) Kleines Abc der Landeskirche

Greifswald. Im März erscheint auf Anregung von Bischof Berger erstmals ein Ältestenbuch für unsere Landeskirche. Es ist ein „Handbuch für Kirchenälteste, ehrenamtliche Mitarbeiter und interessierte Gemeindeglieder“, schreibt der Autor, Oberkonsistorialrat i.R. Eckard Gummelt, im Vorwort der 175-Seiten-Broschüre. Für 5,80 DM kann es im Konsistorium, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, bestellt werden.

Im ersten Kapitel findet sich eine kurze Kirchengeschichte Pommerns bis zur Gegenwart. Das zweite Kapitel ist mit „Meine Heimatkirche“ überschrieben, in dem der Aufbau der Pommerschen Kirche und ihre Beziehungen zu anderen Kirchen und Glaubensgemeinschaften behandelt werden. Es finden sich auch Informationen zu bekannten Sekten, wie beispielsweise der Scientology Church. Der Text, von Dr. A. Fincke vom Institut für Weltanschauungsfragen der EKD übernommen, ist zum Teil zu wenig gekürzt.

#### Vorgestellt:

##### Ein Taschenbuch für Kirchenälteste

Die Kapitel drei bis sechs orientieren sich an der pommerschen Kirchen- und Verwaltungsordnung. Es sind zum Teil Impulse und Informationen der gültigen Ordnungen. Erstaunt ist der Leser über die Verantwortung der Gemeindeglieder. Wer weiß schon, daß die Kirchenordnung die Wahl eines „Kirchenmeisters“ aus der Mitte des Gemeindegliederates empfiehlt? Müssen aber Älteste und Gemeindeglieder etwas über Ausbildung, Rechte und Pflichten des Pfarrers (Pfarrerin) wissen? Nicht alles, aber vieles, denn Gemeindeglieder und Beirat bilden mit ihrem Pfarrer eine Arbeitsgemeinschaft. Aufgaben anderer Ebenen (Superintendent, Propste, Konsistorium, Bischof, Synoden) werden gleichfalls angesprochen. Die „Helfenden Dienste“, unter anderem Kirchenmusik, christliche Unterweisung, Diakonie oder Ökumene werden in verschiedenen Zusammenhängen beschrieben. Verwaltung, Bauten, Immobilien, Finanzen usw. sind Themen, die in den Alltag der Gemeinde gehören.

Das letzte Kapitel „Kurz gefragt und kurz geantwortet“ widmet sich unter anderem den Themen Zwei-Prozent-Appell, Kirchnaustritt, Religionsunterricht, Dimissoriale, „Zivi“, ABM, Presse, Grundgesetz. Wichtig ist der Komplex „Berufe in der Kirche“. Ebenso werden Fragen aus dem Glaubensleben der Christen besprochen (z.B. Warum läßt Gott Leid zu? Oder: Ist Gott eine „Droge“ gegen unsere Angst?)

Sehr umfangreich sind die 80 Seiten Anlagen. Davon nimmt die pommersche Kirchenordnung (60 Seiten) den größten Raum ein. Das umfangreiche Sachregister umfaßt über siebenhundert Begriffe und Namen von „A“ wie Abendmahl bis „Z“ wie Zweifel. Möchten sich die Sätze im Geleitwort von Bischof Berger erfüllen, damit „dieses Buch uns dazu hilft, daß Gemeinde bleibt und wächst und daß es lohnt, Zeit, Kraft, Fantasie und Willen einzusetzen.“